

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Hasbergen**  
**über die Gebühren für die Beseitigung**  
**von Abwasser und Schlamm aus Grundstücksabwasseranlagen**  
**vom 11. 12. 2008**  
**(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der zur Zeit jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 11. 12. 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen) als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 11. 12. 2008. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Abfuhr des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen werden berechnet nach der Menge des Abwassers bzw. des Schlamms, der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahren wird und nach Zuschlägen aufgrund besonderem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2. Die Berechnungseinheiten ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen
  - a) für den ersten angefangenen m<sup>3</sup>: 73,40 €,
  - b) für jeden weiteren angefangenen halben m<sup>3</sup>: 36,70 €,
  - c) für jede angefangene halbe Stunde für vom Gebührenpflichtigen zusätzlich verursachte und zu vertretende Arbeiten: 88,93 €,
  - d) bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag von 100 % zu den Entgelten gemäß Buchstabe a) und b).
- (3) bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag von 100 % zu den Entgelten gemäß Buchstabe a) und b).

**§ 3**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, nebst dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### **§ 6**

#### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die ihm gem. § 3 gleichgestellten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehinderter Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

#### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 8**

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 16.04.1986 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hasbergen, den 11.12.2008

gez. Stiller  
Bürgermeister

### Hinweis:

#### **Ursprungssatzung:**

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24/2008 vom 31.12.2008

#### **1. Änderungssatzung:**

Änderung § 2 Abs. 2

Ratsbeschluss vom 16.12.2010, Inkrafttreten am 01.01.2011

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.2010

#### **2. Änderungssatzung:**

Änderung § 2

Ratsbeschluss vom 22.03.2012, Inkrafttreten am 01.04.2012

Bereitgestellt im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen am 22.03.2012

#### **3. Änderungssatzung**

Änderung § 2

Ratsbeschluss vom 11.12.2014, Inkrafttreten am 01.01.2015

Bereitgestellt im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen am 15.12.2014

#### **4. Änderungssatzung**

Änderung § 2

Ratsbeschluss vom 18.12.2017, Inkrafttreten am 01.01.2018

Bereitgestellt im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen am 20.12.2017

#### **5. Änderungssatzung**

Änderung § 2

Ratsbeschluss vom 03.12.2020, Inkrafttreten am 01.01.2021

Bereitgestellt im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen am 14.12.2020

#### **6. Änderungssatzung**

Änderung § 2

Ratsbeschluss vom 09.12.2024, Inkrafttreten am 01.01.2025

Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 am 31.12.2024